



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 2

erschienen am 27. Januar 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

7. Betriebssatzung für den Service-Betrieb Kreis Schleswig-Flensburg	19
8. Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht Fa. Dohle	22
9. Einladung des WaBoV Lippingau	23
10. Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht Fa. Jans	24
11. Sitzung der Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“	25
12. Vorzeitige Besitzeinweisung	26

Nichtamtlicher Teil:

--

7.

Betriebssatzung

für den

Service-Betrieb des Kreises Schleswig-Flensburg

Gemäß der §§ 4 und 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 6 der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 15.12.2010 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg bildet einen einheitlichen Eigenbetrieb mit mehreren Betriebszweigen.
- (2) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
 - a) Umsetzung des Verkehrsvertrages und Verwaltung des abgestellten Personals (ehemals Busbetrieb)
 - b) Abwicklung des Behindertenbeförderung im Rahmen der Schülerbeförderung
 - c) Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Schleswig-Flensburg
 - d) Liegenschafts- und Gebäudemanagement
 - e) Baufachliche Prüfungen
 - f) Durchführung des Auftrags- und Vergabewesens
 - g) Kreisforsten
 - h) Beteiligungsholding
 - i) Straßenbau

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Service-Betrieb** des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.400.000,00 Euro.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Leitung des Betriebes obliegt den Werkleitern. Dienstvorgesetzter der Werkleiter ist der Landrat.
- (2) Die Werkleiter regeln im Einvernehmen mit dem Landrat die innere Organisation des Eigenbetriebes durch Aufstellung eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.
- (3) § 2 Abs. 3 der EigVO gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Werkleiter

- (1) Die Werkleiter leiten den Eigenbetrieb selbständig und entscheiden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleiter sind für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie vollziehen die Beschlüsse des Kreistages, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt den Werkleitern. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes.
- (4) Die Werkleiter haben den Landrat und den Vorsitzenden des Werkausschusses laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleiter haben dem Landrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie haben ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Kreises auswirken. Zu den Aufgaben der Werkleitung gehört auch die Berichtspflicht entsprechend der Regelung des Kreistages.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Werkausschuss zuständig sind, haben die Werkleiter die Entscheidung des Landrats einzuholen. Die Werkleiter haben unverzüglich die Genehmigung des Werkausschusses zu beantragen. In Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Kreistages hat der Landrat unverzüglich dessen Genehmigung zu beantragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleiter vertreten den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung und des Werkausschusses unterliegen. Verpflichtungserklärungen im Rahmen dieser Zuständigkeit unterzeichnen die Werkleiter.
- (2) Die Werkleiter sind ermächtigt, andere Betriebsangehörige in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit dessen Vertretung zu beauftragen. Darüber hinaus kann der Landrat nach Anhörung der Werkleiter für dessen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeitsbereich einen ständigen Vertreter bestellen.
- (3) Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von den Werkleitern in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit dessen Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „im Auftrag“. Dies gilt auch für einen vom Landrat bestellten ständigen Vertreter der Werkleiter.

§ 7

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wahr.
- (2) Die Werkleiter nehmen an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie sind verpflichtet, dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8

Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiter werden auf Beschluss des Kreistages bestellt und abberufen.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Service-Betriebes des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01.01.2010 außer Kraft.

Schleswig, den 10. Januar 2011

gez.

von Gerlach
Landrat

8.

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-01/11

13. Januar 2011

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. H.W. Dohle GmbH, Brooker Ring 3, 25855 Haselund, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Kiesabbau im Grundwasser mit Herstellung einer Wasserfläche auf dem Flurstück 141 der Flur 2 in der Gemeinde Jörl gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

9.

**Bekanntmachung und Ladung
des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau**

Am Mittwoch, dem

09.02.2011 um 10.00 Uhr

findet in der Gaststätte „Steinberger Hof“ in Steinberg die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau statt, zu der hiermit alle Mitglieder eingeladen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Wahl der Verbandsausschussmitglieder
4. Verschiedenes

J. Möllgaard, Verbandsvorsteher

10.

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-02/11

18. Januar 2011

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. Wolfgang Jans, Dorfstr. 12, 24878 Jagel, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Kiesabbau im Grundwasser mit Wiederverfüllung der Wasserfläche auf den Flurstücken 29/1, 29/2, 30 und 31 der Flur 6 und Flurstück 1 der Flur 4 in der Gemeinde Klein Rheide gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen

11.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte
Flensburg und Umgebung“ am

**Mittwoch, den 3.02.2011, 16.00 Uhr, in der Friholtschule,
Elbestraße 8 in 24943 Flensburg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil - Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und Vereidigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers; Einwohnerfragestunde, Bericht der Schulleitung, Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - über die Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 16.09.2010; Beschluss über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009; Gewährung von Zuschüssen für die Organisation einer Ferienbetreuung; Haushalt 2011; Mitteilungen, Anfragen, Anregungen;

- nichtöffentlicher Teil - Genehmigung der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - über die Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 16.09.2010; Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Flensburg, den 18.01.2011

Frauke Kramer
stellvertr. Schulverbandsvorsteherin

12. Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Der Enteignungskommissar –
vom 24.01.2011 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 54 –18, 19 und 21 bis 24/10

Zur Entscheidung über die Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Breklum und Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
71/4	3	Großenwiehe	4448 (davon Zuwegung 669)

davon 2555 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 80
eingetragener Eigentümer: Peter Hartmut Bahnsen, Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
76	3	Großenwiehe	16957 (davon Zuwegung 1732)

davon 525 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 46
eingetragener Eigentümer: Kirchengemeinde Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
61	3	Großenwiehe	15695 (davon Zuwegung 691)

davon 550 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 184
eingetragener Eigentümer: Hans-Thomas Jensen, Großenwiehe

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
18	26	Wanderup	12724 (davon Zuwegung 564)
5/2	26	Wanderup	12123 (davon Zuwegung 1413)
11	1	Wanderup	5526 (davon Zuwegung 642)

eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 299
eingetragener Eigentümer: Peter Wilhelm Rabe, Wanderup

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
10/1	15	Sillerup	15122
10/2	15	Sillerup	390 (davon Zuwegung 378)

eingetragen im Grundbuch von Löwenstedt Blatt 216
eingetragener Eigentümer: Hauke Hansen, Joldelund

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
16	26	Wanderup	15280 (davon Zuwegung 482)

eingetragen im Grundbuch von Wanderup Blatt 321

eingetragener Eigentümer: Sigrid und Bernhard-Jürgen Rerup, Wanderup

habe ich die Termine zur mündlichen Verhandlung vom 27.01.2011 in Sachen Hauke Hansen, Peter Wilhelm Rabe, Kirchengemeinde Großenwiehe, Hartmut Bahnsen verlegt auf

Donnerstag, den 10. Februar 2011

um 9.15 Uhr in Sachen Hauke Hansen,

um 10.15 Uhr in Sachen Peter Wilhelm Rabe

um 11.15 Uhr in Kirchengemeinde Großenwiehe

um 13 Uhr in Sachen Hartmut Bahnsen

im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(Sitzungssaal 104),

Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel.

Weiterhin habe ich Termine zur mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, den 10. Februar 2011

um 14 Uhr in Sachen Hans-Thomas Jensen

um 15 Uhr in Sachen Sigrid und Bernhard-Jürgen Rerup

im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

(Sitzungssaal 104),

Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel.

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Horst Bliese